



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 76/22

vom

24. März 2022

in der Strafsache

gegen

wegen Beihilfe zum Betrug

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. März 2022 gemäß § 349 Abs. 2 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 10. November 2021 wird als unbegründet verworfen, jedoch entfällt aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts die Aufrechterhaltung der Einziehungsentscheidung aus dem Urteil des Amtsgerichts Winsen (Luhe) vom 20. Dezember 2018, und der Einziehungsausspruch wird klarstellend wie folgt neu gefasst:

Gegen den Angeklagten wird die Einziehung von Taterträgen von 327.407,61 Euro – hiervon in Höhe von 326.947,61 Euro als Gesamtschuldner – sowie des Wertes von Taterträgen in Höhe von 499.413,52 Euro als Gesamtschuldner angeordnet.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Feilcke

Tiemann

Wenske

Fritsche

Vorinstanz:

Landgericht Lüneburg, 10.11.2021 - 111 KLS 7/21